

Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in

Libanon

(Stand: Dezember 2021)

Grundsätzliche Anmerkungen:

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner **Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe** gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94,115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: *„Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt (...), fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, die diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungshilfe bilden.“*

2. Funktion: Lageberichte sollen vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den Verwaltungsgerichten, aber auch den Innenbehörden der Länder als eine Entscheidungshilfe in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante **Tatsachen und Ereignisse** dar. Sie enthalten **keine Wertungen oder rechtliche Schlussfolgerungen** aus der tatsächlichen Lage.

3. Einstufung: Lageberichte sind als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses **restriktive Weitergabeverfahren** stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder in einem anhängigen Verfahren beteiligt noch prozessbevollmächtigt sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (**§ 19 der Berufsordnung der Rechtsanwälte**) und kann entsprechend geahndet werden.

Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die **Einsichtnahme** in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist. Eine Anfertigung von Kopien ist aus o. a. Geheimschutzgründen jedoch nicht möglich. Hierdurch kann der in § 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung - VSA) festgeschriebene Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ nicht mehr gewährleistet werden. Die Fertigung von Kopien dieser VS ist untersagt (§ 20 i. V. m. Anlage IV VSA).

4. Ergänzende Auskünfte: Über die Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten zu konkreten tatsächlichen Sachverhalten werden im Rahmen der Amtshilfe beantwortet. Die rechtliche Wertung obliegt dabei der ersuchenden Stelle.

5. Auskünfte zum ausländischen Recht: Es wird darauf hingewiesen, dass die Auskünfte zum ausländischen Recht unverbindlich erteilt werden und keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben.

6. Quellen: Bei der Erstellung des Lageberichts werden u. a. Informationen von Menschenrechtsgruppen, Nichtregierungsorganisationen (NROs), Oppositionskreisen, Rechtsanwälten, Botschaften von Partnerstaaten, internationalen Organisationen, wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreisen sowie abgeschobenen Personen herangezogen. Insbesondere steht die Botschaft in Kontakt mit Vertretern von OHCHR (Büro des VN-Hochkommissars für Menschenrechte), UNRWA (Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten), UNHCR, UNSCOL (Büro des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für Libanon), der EU-Kommission und den in Libanon tätigen NROs. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten diese Organisationen die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

Für diesen Lagebericht wurden u. a. folgende Quellen vor Ort und in Deutschland herangezogen:

- *Universal Periodic Review, Lebanon, Third Cycle 2021, report and other information;*
- *Concluding observations of the Human Rights Committee 2018 (UN Document: CCPR/C/LBN/CO/3);*
- *Concluding Observations of the Committee against Torture, 2017 (UN Document CAT/C/LBN/CO/1);*
- *Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief on his mission to Lebanon, 2015;*
- *US-State Department, Trafficking in Persons, Lebanon 2021;*
- *The National Action Plan for Human Rights in Lebanon 2014-2019;*
- *EU Human Rights Country Strategy, 2016, Update and report on implementation 2019;*
- *Human Rights Watch, Lebanon: They Killed Us from the Inside; An Investigation into the August 4 Beirut Blast; August 2021;*
- *Human Rights Watch, Lebanon: Refugees, Migrants Left Behind in Vaccine Rollout; April 2021;*
- *Human Rights Watch, Lebanon: Freedom of Speech in Lebanon Is Under Attack, May 2021*
- *Human Rights Watch, Lebanon: Refugees in Border Zone at Risk - Aarsal Conditions Pressure Them to Return to Syria, 2017;*
- *Human Rights Watch, Lebanon: "It's Not the Right Place for Us"- The Trial of Civilians by Military Courts in Lebanon, 2017;*
- *Human Rights Watch, Lebanon: "Growing Up Without an Education"- Barriers to Education for Syrian Refugee Children in Lebanon, 2016;*
- *Amnesty International, Report 2019, Lebanon ;*
- *Amnesty International, Lebanon: Investigate excessive use of force including use of live ammunition to disperse protests, 2019*
- *Amnesty International, Their House is my Prison, 2019;*
- *Al-Monitor, Is Lebanon on the path to decriminalizing homosexuality, 2017;*
- *US-State Department, Country Reports on Human Rights Practices for 2019;*
- *United Nations, Concluding Observations of the Committee against Torture, 20 May 2017, CAT /C/LBN/CO/1;*
- *Restart Center for Rehabilitation of Victims of Violence and Torture, Annual Report 2015;*
- *Helem, (Organisation für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans- und Intersexuelle) The Universal Periodic Review of LGBTIQ+ Rights in Lebanon, 2020*
- *Lebanese Center for Human Rights (CLDH), Shadow report to the CAT, 2016;*
- *Samir Kassir Foundation, Annual Report, 2020;*
- *ALEF, Torture Prevention and Monitoring in Lebanon, Snapshots on the Trends and Occurrences of Torture in Lebanon, 2015;*
- *Between Hezbollah and the Lebanese State, 2017;*
- *Joint NGO submission, Palestinian Human Rights Violations perpetrated against Palestinian Refugees in Lebanon;*
- *The Legal Agenda. Lebanon's Cybercrime Bureau: a License to Censor;*

- *UNHCR, UNICEF, World Food Program, Vulnerability Assessment of Syrian Refugees in Lebanon, 2015;*
- *UNHCR: Syrian Refugees in Lebanon Struggle to Survive Amid Worst Socioeconomic Crisis in Decades, September 2021;*
- *Statement by Professor Olivier De Schutter, United Nations Special Rapporteur on extreme poverty and human rights, on his visit to Lebanon, 1 – 12 November 2021*

7. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum des Standes, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach.

Bei einer **gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage** erstellt das Auswärtige Amt in der Regel einen Ad-hoc-Bericht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus für Auskünfte zur Verfügung.

8. Wechselkurs:

Geldbeträge sind grundsätzlich in der Landeswährung LBP aufgeführt. Zum Stichtag 01.12.2021 galt folgender (offizieller) Wechselkurs: 1 EUR = 4.421,80 LBP; der tatsächliche Wechselkurs weicht davon jedoch erheblich ab.

Es ist beabsichtigt, den Bericht jährlich zu aktualisieren.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine politische Lage	6
1.	Überblick	6
2.	Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen.....	8
3.	Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs	8
II.	Asylrelevante Tatsachen.....	9
1.	Staatliche Repressionen.....	9
1.1	Politische Opposition.....	9
1.2	Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit.....	9
1.3	Minderheiten	10
1.3.1.	Flüchtlinge	10
1.3.2.	Sonstige Minderheiten und gefährdete Gruppen	13
1.4	Religionsfreiheit.....	14
1.5	Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis	15
1.5.1.	Strafrechtliche Verfolgung ehemaliger SLA-Angehöriger	16
1.6	Militärdienst.....	16
1.7	Handlungen gegen Kinder	16
1.8	Geschlechtsspezifische Verfolgung	17
1.9	Exilpolitische Aktivitäten	18
2.	Repressionen Dritter	18
2.1.	Mordfälle mit mutmaßlich politischem Hintergrund	18
3.	Ausweichmöglichkeiten	19
III.	Menschenrechtsslage	19
1.	Schutz der Menschenrechte in der Verfassung.....	19
2.	Folter.....	20
3.	Todesstrafe.....	20
4.	Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	21
4.1.	Extralegale Tötungen	21
4.2.	Verschleppungen, Verschwindenlassen und willkürliche Festnahmen	21
4.3.	Haftbedingungen.....	22
5.	Lage ausländischer Flüchtlinge	22
IV.	Rückkehrfragen.....	22
1.	Situation für Rückkehrer*innen.....	22
1.1	Grundversorgung	22
1.2	Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland	23
1.3	Medizinische Versorgung	23
2.	Behandlung von Rückkehrer*innen	24
3.	Einreisekontrollen.....	24
	25
V.	Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge.....	25
1.	Echtheit der Dokumente	25
1.1	Echte Dokumente unwahren Inhalts und Zugang zu gefälschten Dokumenten	25
2.	Meldewesen und Register.....	26
	Es gibt ein zentrales Strafregister bei der Polizeibehörde (Internal Security Forces).	26
	26
4.	Feststellung der Staatsangehörigkeit	26
	27

Zusammenfassung

- Am 10. September 2021 ist nach sechs Wochen intensiver Konsultationen dem zweifachen ehem. Premierminister (2005, 2011-14) und Wirtschaftsmagnaten Najib Miqati die Bildung einer 24-köpfigen Regierung gelungen. Damit wurde die Phase kommissarischer Regierungsführung, die mit dem Rücktritt der Regierung Diab am 10.08.2020 eingeleitet worden war und zu einer umfassenden Paralyse politischen Handelns geführt hatte, formal beendet. Aufgrund innenpolitischer Streitigkeiten finden nun erneut seit 13. Oktober 2021 keine Kabinettsitzungen mehr statt.

■ Die **vielfältigen Herausforderungen des Landes** – v. a. global nahezu beispielloser Zusammenbruch der Wirtschaft, nicht nachhaltige Defizite der Zahlungsbilanz sowie des öffentlichen Haushalts, Rückgang von Auslandsinvestitionen und Außenhandel, massiver Emigration insbesondere qualifizierter Kräfte, Bewältigung der Folgen des Syrien-Konfliktes und der Aufnahme einer hohen Zahl syrischer Flüchtlinge (s.u. nächster Anstrich), der Frage der teils seit Jahrzehnten in Libanon aufhältigen palästinensischen Flüchtlinge, der Rolle der als Staat-im-Staat agierenden und an Einfluss stetig zunehmenden schiitischen Miliz Hisbollah sowie der steigenden Arbeitslosigkeit und Verschlechterung der wirtschaftlich-sozialen Lage der ärmeren Bevölkerungsschichten

■ nicht ■ angegangen ■

- Im September 2021 waren rd. 850.000 Syrer*innen beim UNHCR als Flüchtlinge im Libanon registriert. Die libanesische Regierung geht jedoch von bis zu 1,5 Mio. Syrer*innen im Libanon aus, bei einer Gesamtbevölkerung von geschätzt 6,9 Mio. (Quelle: Weltbank). Hinzu kommen ca. 180.000 bis 200.000 im Land lebende palästinensische Flüchtlinge sowie laut UNHCR 10.301 Flüchtlinge aus dem Irak. Die Versorgung der Flüchtlinge obliegt den VN-Hilfswerken auf Basis internationaler Finanzierungen. Dabei können mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht alle Flüchtlinge erreicht werden, da UN-Hilfsaufrufe chronisch unterfinanziert sind. Libanon strebt eine möglichst rasche Rückkehr der syrischen Flüchtlinge nach Syrien an.

■ Im Pressefreiheitsindex von Reporter ohne Grenzen **2021 nimmt der Libanon nur den 107. Rang ein, eine Verschlechterung zum Vorjahr (Platz 102).** ■

■ Während Inhaftierungen, bei Verhören und in Untersuchungshaft kommt es laut einem Bericht des Anti-Folter-Komitees der Vereinten Nationen vom Mai 2017 zu **Folter oder folterähnlichen Handlungen.** ■

- Die **Todesstrafe** wird weiterhin verhängt; es besteht aber seit 2004 ein **Vollstreckungsmoratorium.**
- Das Personenstands- und Erbrecht ist nach der religiös-konfessionellen Zugehörigkeit geregelt; somit herrscht in diesem Bereich keine rechtliche Gleichbehandlung aller Bürger*innen. Die höchsten Staatsämter (Staatspräsident*in; Premierminister*in; Parlamentspräsident*in) sind konfessionell determiniert (maronitische*r Christ*in; Sunnit*in; Schiit*in). Das Wahlrecht gibt zudem für jeden Wahlkreis spezifisch vor, welcher

Religions- bzw. Konfessionsgruppe Kandidat*innen für einen Parlamentssitz angehören müssen. Auch hier besteht keine Gleichbehandlung.

- **Palästinensische** und **syrische Flüchtlinge** unterliegen gravierenden rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen. Libanon hat die VN-Flüchtlingskonvention von 1951 nicht unterzeichnet und erwägt dies auch weiterhin nicht.
- **Abgeschobene libanesische Staatsangehörige** werden – wie alle Einreisenden – von den Sicherheitsbehörden überprüft. Ein **besonderes staatliches Interesse** an diesen Personen ist **nicht erkennbar**.

I. Allgemeine politische Lage

1. Überblick

Libanon ist eine parlamentarische **Demokratie nach konfessionellem Proporzsystem**. Das politische System basiert auf der Verfassung von 1926, dem ungeschriebenen Nationalpakt von 1943 und dem im Gefolge der Taif-Verhandlungen am 30. September 1989 verabschiedeten „Dokument der Nationalen Versöhnung“. Bei der im Abkommen von Taif vorgesehenen allmählichen Entkonfessionalisierung des politischen Systems gibt es keine Fortschritte.

Der **Nationalpakt von 1943** sieht die Verteilung der politischen Macht nach konfessionellen Gesichtspunkten vor. Danach muss der Staatspräsident stets christlicher Maronit, der Ministerpräsident Sunnit und der Parlamentspräsident Schiit sein. Die 128 Abgeordnetensitze im Parlament werden nach einem detaillierten Schlüssel für die 18 anerkannten Religionsgemeinschaften je zur Hälfte von Christen (zwölf anerkannte christliche Konfessionen) bzw. Muslimen (Sunniten, Schiiten, Drusen, Alawiten und Ismailiten) besetzt. Das libanesische System wird von der Zusammenarbeit der verschiedenen religiösen Gruppen getragen; daneben spielen Familien- und regionale Interessen eine große Rolle.

Parlamentswahlen werden gemäß Wahlgesetz Nr. 35/2008 im Abstand von vier Jahren abgehalten. Wahlberechtigt ist jeder Staatsbürger ab einem Alter von 21 Jahren, welcher nicht in den Sicherheitskräften dient oder inhaftiert ist. Eine gesonderte Wählerregistrierung ist nicht erforderlich. Nach Verabschiedung eines neuen Wahlgesetzes im Juni 2017 konnten am 6. Mai 2018 die seit fünf Jahren überfälligen Parlamentswahlen durchgeführt werden. Die EU beobachtete die Wahlen und bezeichnete sie als insgesamt „frei und fair“. Von der Verfassung vorgesehen, müssen zwischen Ende März und Mitte Mai 2022 die nächsten Parlamentswahlen stattfinden;

Das nach neunmonatiger Konsultation unter der Führung von Premierminister Saad Hariri gebildete Kabinett trat am 29. Oktober 2019 nach landesweiten Protesten zurück. Am 23. Januar 2020 wurde eine sogenannte Technokratenregierung unter Premierminister Hassan Diab ernannt. Sie trat in Folge der Explosion vom 4. August 2020 zurück, blieb aber als Übergangsregierung im Amt. Nach mehr als einjährigen Bemühungen erfolgte am 10. September 2021 die **Bildung einer neuen 24-köpfigen Regierung** unter dem ehemaligen Premierminister (2005 und 2011-2014), sunnitischen Geschäftsmann und Milliardär **Najib Miqati**. Am 20. September 2021 wurde diese durch das Parlament bestätigt.

Der **Präsident** (stets ein maronitischer Christ) wird für eine Amtszeit von sechs Jahren vom Parlament gewählt. Nach über zweijähriger Vakanz des Postens wurde Michel Aoun am 30. Oktober 2016 zum Präsidenten gewählt. Die nächsten Präsidentschaftswahlen sollen im Oktober 2022 stattfinden.

Der **Bürgerkrieg (1975 bis 1990)** schädigte das Land stark. In den nachfolgenden Jahren wurde unter Premierminister Rafik Hariri, der 2005 einem Attentat zum Opfer fiel, der Wiederaufbau des Landes vorangetrieben. Nach dem bewaffneten **Konflikt zwischen Israel und der Hisbollah im Sommer 2006** geriet der Libanon in eine lang anhaltende innenpolitische Krise, die im Frühjahr und Sommer 2008 nach fast zwei Jahren in bewaffneten Auseinandersetzungen gipfelte.

Die destabilisierenden regionalen politischen und konfessionellen Spannungen haben infolge der Krise in Syrien seit Anfang 2011 deutlich zugenommen. So wurde die **Hisbollah** erklärtes **Ziel sunnitischer Extremisten**, die sich mit **Selbstmordanschlägen gegen schiitische Wohn- und Einflussgebiete** für den Kampf der Schiiten-Miliz an der Seite von Baschar al-Assad in Syrien rächen wollten. Die größte christliche Partei des Landes (Free Patriotic Movement) ist demgegenüber politisch mit der Hisbollah verbündet und betrachtet diese als Stabilisierungsfaktor für Libanon und seine religiösen Minderheiten.

Die politische und militärische Rolle von Hisbollah bleibt struktureller Streitpunkt im Libanon. Ihr politischer Arm hat 13 Vertreter im Parlament, zwei Minister sind auf Vorschlag der Hisbollah im Kabinett. Ihr „militärischer Arm“ ist von der EU seit 2013 als terroristische Vereinigung gelistet. Am 25. April 2020 hat die Bundesregierung Betätigungen der Hisbollah in Deutschland vereinsrechtlich verboten. [REDACTED]

[REDACTED] Das Special Tribunal for Lebanon (STL) verurteilte in 2020 das Hisbollah-Mitglied Salim Ayyash in Abwesenheit zu fünfmal lebenslänglicher Haftstrafe für seine Rolle bei der Ermordung des ehem. LBN PM Rafiq Hariri (2005); das Gericht gab an, dass eine Urheberschaft der Hisbollah als Organisation nicht bewiesen werden könne (s.u. II.2.1.). Parallel bestehen kleinere bewaffnete Milizen der AMAL-Partei des Parlamentspräsidenten Nabih Berri, drusische Bürgerwehren sowie christliche Milizen (etwa der Partei „Lebanese Forces“ sowie in Nähe zur Kataeb-Partei oder zur griechisch-orthodoxen Kirche), die sich z.B. im Spätsommer 2015 auch an Kampfhandlungen gegen aus Syrien einsickernde sunnitische Extremisten beteiligt haben. Am 14. Oktober 2021 kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen im Stadtgebiet von Beirut – vermeintlich zwischen schiitischen Milizen und Kräften der Lebanese Forces –, bei denen sieben Personen getötet wurden.

Die **Verfassungsinstitutionen**, insbesondere Parlament, Regierung und Justizwesen, funktionieren im Prinzip nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, sind aber in ihrer tatsächlichen Arbeit nicht verfassungsgemäßen politischen Einflussnahmen ausgesetzt. Die Gewaltenteilung ist in der Verfassung festgeschrieben, [REDACTED]; insbesondere in politisch brisanten Ermittlungsverfahren kommt es zu Versuchen der Einflussnahme auf die Justiz, etwa bei dem Ermittlungsverfahren zur Untersuchung der Explosionskatastrophe in Beirut am 4. August 2020.

Neben den in mehrere Instanzen gegliederten und strukturell dem französischen Justizwesen angeglichenen Zivilgerichten existieren in Libanon **konfessionelle Gerichtsbarkeiten**, in deren Zuständigkeit die familienrechtlichen, bei den islamischen Religionsgemeinschaften auch die erbrechtlichen Verfahren, fallen.

Die Einhaltung der in der Verfassung garantierten richterlichen **Unabhängigkeit** ist in der praktischen Durchführung durch verbreitete Korruption, chronischen Richtermangel und politische Einflussnahme eingeschränkt.

Die allgemeine **Sicherheitslage** ist durch die Proteste und den wirtschaftlichen Niedergang unübersichtlicher geworden. Kriminalität nimmt zu.

Im Grenzgebiet zu Israel kommt es immer wieder temporär zu Spannungen (u. a. gegenseitiger Beschuss mit Raketen und Artillerie im Mai und Juli 2021), welche aber zuletzt nicht zu Schädigungen der dortigen Bevölkerung führten.

Es kommt immer wieder zu teils schweren Auseinandersetzungen in den Palästinenser-Camps bzw. Ansiedlungen, z.T. mit Todesopfern (u. a. in den Lagern Ain El-Hilweh sowie Mieh-Mieh). Terroristische Gruppen, die die Lager als Rückzugsraum nutzen, stehen unter hohem Verfolgungsdruck der Sicherheitskräfte.

2. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen

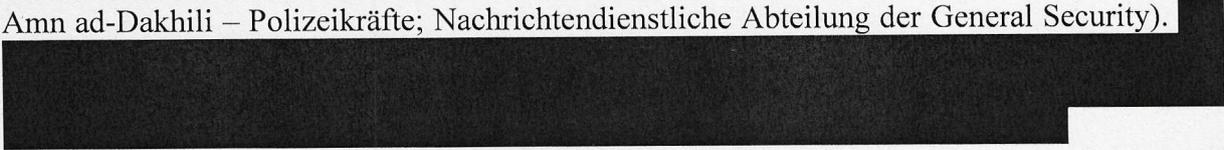
In Libanon sind zahlreiche lokale und internationale, im öffentlichen Leben deutlich wahrnehmbare **Menschenrechtsorganisationen** tätig. Sie können grundsätzlich frei arbeiten, beklagen aber wie viele zivilgesellschaftliche Organisationen einen abnehmenden Handlungsspielraum und mitunter ein Klima der Bedrohung seitens nicht-staatlicher Akteure (z.B. Hisbollah; s.u. II.1.2.). Die Anwaltskammer Beirut veranstaltet regelmäßig öffentliche Seminare zum Schutz der Menschenrechte. NROs **arbeiten offiziell mit staatlichen Stellen** bei der Aus- und Fortbildung von Sicherheitskräften und anderen Staatsbediensteten **zusammen**, deren Arbeit Auswirkungen auf die Menschenrechtslage haben kann. Vertreter*innen internationaler Organisationen wie **Amnesty International** und **Human Rights Watch** können sich im Land frei bewegen. Human Rights Watch unterhält ein Regionalbüro in Beirut und publiziert – wie lokale NROs – regelmäßig kritische Berichte zur Menschenrechtslage im Land. Dennoch: Versuche der Einschüchterung und Beeinflussung durch politische Institutionen oder nichtstaatliche Akteure kommen vor. Libanon hat nach mehrjährigen Vorarbeiten im Herbst 2016 den Aufbau einer **nationalen Menschenrechtsinstitution** beschlossen, die seit Mai 2018 mit 10 Mitgliedern besetzt ist, jedoch bislang über kein eigenes Budget verfügt.

In Libanon ist eine Delegation des **Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK)** vertreten, die sich auch mit der Situation in den Gefängnissen befasst. Im Februar 2007 hat das IKRK ein Protokoll mit der Regierung unterzeichnet, welche ihm auch den Zugang zu den Gefängnissen der Armee und des Verteidigungsministeriums erlaubt.

3. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs

Die führenden Positionen in den **Sicherheitsbehörden** werden u. a. nach konfessionellem Proporz vergeben. Die Internal Security Forces (ISF) sind die allgemein zuständige Polizei des Staates und gleichzeitig Hilfsorgan der Justiz (z. B. zum Führen des Kriminalregisters), sie werden durch einen sunnitischen General geleitet und stehen dem (ebenfalls sunnitischen) Innenminister nahe. Die demgegenüber schiitisch geprägte General Security hat neben Fragen der Ein- und Ausreisekontrollen auch eine nachrichtendienstliche Funktion inne. Ihr Leiter wird der AMAL-Partei von Parlamentspräsident Berri zugeordnet. Ein Polizeigesetz im engeren Sinne gibt es nicht. Anders als die beiden anderen Sicherheitsinstitutionen gilt die Armee als parteipolitisch und konfessionell weitgehend neutral (trotz eines stets christlichen

Oberbefehlshabers und zahlreicher christlicher Generäle) und genießt grundsätzlich hohes Ansehen in allen Bevölkerungsteilen. Sie nimmt in Libanon auch Aufgaben der inneren Sicherheit wahr, z. B. an den weit verbreiteten Kontrollpunkten. Daneben gibt es noch mehrere vorwiegend **nachrichtendienstlich tätige Sicherheitsbehörden** (Amn ad-Daula – Staatssicherheit; Amn al-Dschaisch – militärische Sicherheit; Sicherheitsdienst der Quwat al-Amn ad-Dakhili – Polizeikräfte; Nachrichtendienstliche Abteilung der General Security).



II. Asylrelevante Tatsachen

1. Staatliche Repressionen

Es gibt keine Anhaltspunkte für gezielte staatliche Repressionen gegen bestimmte Personengruppen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Nationalität oder wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Palästinensische und syrische Flüchtlinge unterliegen allerdings rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen (dazu im Einzelnen unter II. 1. 3.).

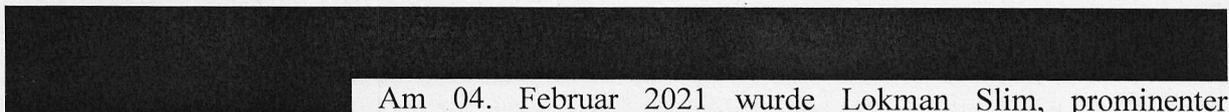
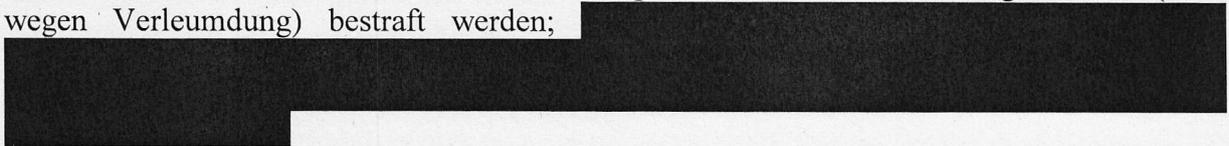
1.1 Politische Opposition

Politische Betätigung ist in den vom Staat anerkannten Parteien und Organisationen möglich. Neu gegründete Organisationen – das schließt auch NROs ein – müssen sich beim Innenministerium registrieren lassen. Politische Parteien müssen vom Kabinett genehmigt werden, ein Gesetz zu Parteien (und deren Finanzierung) im engeren Sinne existiert nicht. Das 2017 novellierte Wahlgesetz beinhaltet nun zwar auch verhältniswahlrechtliche Elemente, hält aber am bestehenden religiösen Proporzsystem (je 50 % der Parlamentsmandate für Christen und Muslime) fest.

Es sind aktuell keine Fälle **politischer Inhaftierungen** bekannt.

1.2 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

In der von „Reporter ohne Grenzen“ geführten Rangliste zur **Pressefreiheit** fiel Libanon im Jahr 2021 um fünf Plätze auf den **107. Rang** zurück. Im regionalen Vergleich liegt Libanon mit diesem Wert zwar noch vor Jordanien (129.), den Vereinigten Arabischen Emiraten (131.), Irak (163.) und der Türkei (153.). Wiederholt wurden Journalist*innen jedoch bei Demonstrationen angegriffen, von Demonstrierenden und Polizei. Journalist*innen, Social Media-Aktivist*innen und Blogger*innen können zudem für ihre Tätigkeit weiter nach dem Strafgesetzbuch (insb. wegen Verleumdung) bestraft werden;



Am 04. Februar 2021 wurde Lokman Slim, prominenter Intellektueller und lautstarker schiitischer Hisbollah-Kritiker unter bislang unaufgeklärten Umständen getötet.

Die Einfuhr von ausländischen Kulturerzeugnissen (Filme/Bücher) unterliegt einer **Vorzensur** durch die General Security, welche gelegentlich „polemische“, pornografische oder „den religiösen Frieden gefährdende“ Werke untersagt

Ausnahme bleiben im Rahmen des allgemeinen Wirtschaftsboykotts alle Kulturprodukte aus Israel (mit dem sich der Libanon formal seit 1948 im Krieg befindet).

Im Oktober 2021 wurde in Beirut eine Theateraufführung von Sicherheitskräften unterbunden, weil das Manuskript der General Security nicht zur Genehmigung vorgelegt worden sei. Der Regisseur wurde sodann zur Vernehmung einbestellt.

Bei **Neugründung von Vereinigungen** – darunter fallen sowohl NROs als auch Parteien – ist ein zweistufiges Anmeldeverfahren beim Innenministerium einzuhalten. Rechtlich erschwert bleibt die Gründung von Organisationen für Ausländer*innen; dies macht es palästinensischen und syrischen Flüchtlingen de facto unmöglich, unabhängig von libanesischen Partnern NROs zur Verfolgung ihrer Interessen zu gründen. In der Praxis treten libanesisch Staatsangehörige für palästinensische und syrische Flüchtlinge als Gründer und Organe auf.

Die **Demonstrationsfreiheit ist grundsätzlich gewährleistet**. Für Demonstrationen ist im Vorfeld eine Anmeldung durchzuführen. Gelegentlich werden Demonstrationen – insbesondere aus dem salafistischen Spektrum – aus Sicherheitsgründen untersagt. Ab dem 17. Oktober 2019 kam es landesweit zu zahlreichen Protesten und Versammlungen mit z.T. hunderttausenden Teilnehmenden. Demonstrierende sperrten Straßen mit brennenden Reifen und forderten den Rücktritt der gesamten herrschenden Elite, z.T. inklusive Hisbollah. Die Versammlungen verliefen überwiegend friedlich, obwohl es vereinzelt Gewaltexzesse (Gummigeschosse, Tränengas), Festnahmen und Todesfälle gab. Die Armee sorgte weitgehend für den Schutz der Demonstrierenden vor Angriffen einzelner Konfessionsvertreter*innen, setzte aber auch Gewalt gegen Demonstrierende ein und löste Straßensperren unter Einsatz unmittelbaren Zwangs auf.

1.3 Minderheiten

1.3.1. Flüchtlinge

Von besonderer Brisanz ist die Frage der **syrischen Flüchtlinge in Libanon**. Im August 2021 waren 851.717 Flüchtlinge bei UNHCR registriert. Die Regierung schätzt die Gesamtzahl der Syrer*innen im Land auf 1,5 Mio. Menschen. Das Land hat somit den höchsten Pro-Kopf-Anteil an Flüchtlingen weltweit. Hinzu kommen laut UNHCR 14.815 Flüchtlinge anderer Nationalitäten, darunter 10.301 irakische Staatsangehörige. Die libanesisch Regierung drängt immer wieder auf internationale Unterstützung bei der Rückführung der Flüchtlinge nach Syrien. Am 14. Juli 2020 verabschiedete die libanesisch Regierung einen Plan für die Rückkehr von Flüchtlingen. Große Teile der libanesischen Regierung sehen unter Verweis auf die sukzessive Rückerlangung der Territorialkontrolle durch das syrische Regime die Bedingungen für eine sichere und freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen nach Syrien als gegeben an. UNHCR widerspricht dieser Einschätzung. Im Herbst 2021 haben ferner Amnesty International und HRW Einzelfälle dokumentiert, aus denen hervorgeht, dass syrischen Rückkehrenden die Festnahme durch Geheimdienste sowie Folter und Tod drohen können.

Libanon ist bislang keiner internationalen Konvention zur Regelung des Status von Flüchtlingen beigetreten und erwägt dies auch weiterhin nicht. Die Regierung gewährt **kein Asyl**, hat aber seit September 2003 durch ein „Memorandum of Understanding“ in Absprache mit dem UNHCR ein faktisches und verlängerbares Bleiberecht von höchstens einem Jahr für

Flüchtlinge geschaffen, das allerdings nicht für Altfälle gilt. Die Regierung duldet ferner den vorübergehenden Aufenthalt von Asylsuchenden, die vom UNHCR betreut werden, bis zu einer Dauer von sechs Monaten.

Dem Lebanon Crisis Response Plan (LCRP) kommt daher hohe Bedeutung zu, da sich die libanesische Regierung hierin zu einem gewissen Maß dem Schutz für syrische Flüchtlinge verpflichtet.

Libanon hat sich zwar wiederholt zum Prinzip des Non-Refoulement bekannt, rechtliche Garantien gibt es jedoch weiterhin keine. Auch 2021 kam es zu Abschiebungen von syrischen Flüchtlingen nach Syrien ohne rechtsstaatliches Verfahren. Erst nach öffentlichen Protesten sagte die Regierung in einem weiteren Fall zu, sechs syrische Staatsangehörige, v.a. aus der belagerten Provinz Daraa, die an der syrischen Botschaft ihre Reisepässe beantragen wollten, nicht nach Syrien abzuschicken. Libanon führt mitunter aus Syrien einreisende Personen an die syrische Grenze zurück, wenn sich im Laufe ihres Aufenthalts im Land herausstellt, dass die Einreise in den Libanon mit gefälschten Dokumenten erfolgte. Außerdem werden über den internationalen Flughafen Beirut einreisende Syrer*innen in der Regel an den Ausgangsflughafen zurückgeschickt, wenn sie nicht über einen Aufenthaltstitel für den Libanon verfügen. Aufgrund der Rechtsunsicherheit ist jeder Flüchtling oder jeder sich illegal im Land aufhaltende Ausländer von Abschiebehaft und Abschiebung bedroht (Ausnahme: Palästinenser*innen).

Syrische Flüchtlinge ohne libanesische Aufenthaltsgenehmigung erhalten im Rahmen von Personenkontrollen regelmäßig schriftliche Aufforderungen zur Ausreise. Diese werden nun zunehmend auch vollstreckt, insbesondere bei Syrer*innen, die nach April 2019 irregulär eingereist sind.

UNHCR berichtet 2021 von 1.744 verifizierten freiwillig Rückkehrenden aus dem Libanon nach Syrien (Stand: Ende Mai 2021).

Lebensbedingungen syrischer Flüchtlinge in Libanon:

Die Situation syrischer Flüchtlinge in Libanon hat sich angesichts der extremen Wirtschaftskrise in Libanon dramatisch verschlechtert. Nach Angaben der VN leben 90% der syrischen Flüchtlinge in extremer Armut, 49% gelten als ernährungsunsicher. 60% der syrischen Flüchtlingsfamilien leben in Unterkünften, die die UN als „gefährlich, minderwertig oder überfüllt“ bezeichnen. Der Anteil der Kinder im Schulalter (6-17 Jahre), die nie eine Schule besucht haben ist hoch (30%), Kinderarbeit nimmt zu.

Die schwierige sozioökonomische Lage führt zu negativen Bewältigungsmechanismen wie vermehrtem Betteln, Kauf auf Kredit und erhöhten Schulden, Kürzung von Gesundheits- und Nahrungsmittelausgaben, Nichtbegleichung der Miete und vermehrten Zwangsräumungen, einer höheren Zahl von Schulabbrechenden, Kinderarbeit und Frühverheiratungen.. Der VASYR (Vulnerability assessment of Syrian refugees) zeigt auch, dass im Jahr 2021 mehr Familienmitglieder schlecht bezahlte Jobs, risikoreiche Tätigkeiten oder zusätzliche Arbeitsschichten annehmen, um das gleiche Einkommen wie im Jahr 2020 zu erzielen.

Im April 2019 fand eine **Sitzung des Hohen Verteidigungsrats zum Umgang mit syrischen Flüchtlingen** statt, die u. a. Vorgaben zu Flüchtlingsunterkünften sowie zur Abschiebung und zu Arbeitsmöglichkeiten verschärfte. In der Folge kam es zu **Abrissen von semi-permanenten Strukturen** von Flüchtlingen, da laut libanesischem Recht nur temporäre Strukturen (z.B. Zelte ohne Holzverstärkung) erlaubt sind; offizielle Flüchtlingslager wurden nicht eingerichtet.

Flüchtlinge dürfen weiterhin nur in drei Sektoren (Landwirtschaft, Bausektor und Müllentsorgung) arbeiten, benötigen dafür aber nach o.g. Beschlüssen eine offizielle

Arbeitsgenehmigung, die so gut wie nie erteilt wird. In der Folge wurden noch mehr Flüchtlinge in irreguläre Arbeitsverhältnisse gedrängt. Es werden regelmäßig Razzien der Sicherheitsbehörden gegen im informellen Sektor tätige Flüchtlinge durchgeführt. Flüchtlinge haben nur bedingt Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung. Der Besuch staatlicher libanesischer Schulen ist syrischen Kindern im Prinzip gestattet. Oftmals werden Kinder bei der Anmeldung an Schulen aber dennoch abgewiesen. Zudem steigt mit der Armut unter Flüchtlingen auch Kinderarbeit und Ausbeutung von Jugendlichen, was einen Schulbesuch verhindert.

Es kommt vereinzelt zu **Übergriffen von Libanes*innen gegen syrische Flüchtlinge** (z. B. Inbrandsetzung eines Camps in Minijeh im Dezember 2020/nächtliche „Ausgangssperre“ durch Bürgerwehren).

Bei der Explosion im Hafen von Beirut am 4. August 2020 starben 23 syrische und 2 palästinensische Flüchtlinge, 504 syrische und mehrere palästinensische Flüchtlinge wurden verletzt und 3 syrische Flüchtlinge wurden als vermisst gemeldet. Auch Wohngebäude von Flüchtlingen wurden teilweise zerstört.

Der Ausbruch von Covid-19 im Libanon im Februar 2020 hat die syrische und palästinensische Bevölkerung disproportional getroffen; die Sterberate ist vier- bzw. dreimal so hoch wie der nationale Durchschnitt. Die Impfrate indes bleibt hinter jener der Gesamtbevölkerung weit zurück.

Lebensbedingungen von Palästinenser*innen:

Etwa 479.000 palästinensische Flüchtlinge sind bei UNRWA registriert; die Zahl der tatsächlich in Libanon lebenden palästinensischen Flüchtlinge ist aber deutlich geringer.

Repressionen allein aufgrund der palästinensischen Volkszugehörigkeit sind nicht bekannt. Palästinensischen Flüchtlingen werden aber weiterhin **politische und wirtschaftliche Rechte verwehrt**. Sie dürfen, anders als andere Ausländer*innen, in Libanon seit 2001 keinen Grund und Boden erwerben. Auch wenn nach verstärkter Abwanderung libanesischer Fachkräfte einige Berufe den Palästinenser*innen zugänglich gemacht wurden (etwa in der Krankenpflege), bestehen rechtliche Hindernisse und gesellschaftliche Diskriminierung fort. So wird von Palästinenser*innen stets eine Arbeitserlaubnis verlangt; freie Berufe (Ärzt*innen, Rechtsanwält*innen etc.) können nicht ausgeübt werden. Der Besuch staatlicher Schulen ist ihnen untersagt, sie haben Zugang zu den [REDACTED] UNRWA-Schulen. Palästinensische Studierende müssen sich auf die für Ausländer*innen reservierten 10 % der Studienplätze bewerben. Für ihre **Schulbildung und gesundheitliche Versorgung** hängt die palästinensische Bevölkerung ausschließlich vom UNRWA-Hilfswerk bzw. Hilfeleistungen anderer NROs (z. B. des Palästinensischen Roten Halbmondes) ab. Palästinenserinnen können per Gesetz durch Heirat die libanesischer Staatsbürgerschaft erlangen, doch werden ihnen häufig gesetzlich nicht vorgesehene administrative Hürden in den Weg gestellt (z. B. Einbürgerung erst nach Geburt eines Sohnes). Libanesischer Frauen, die mit einem Palästinenser (oder anderem Ausländer) verheiratet sind, können ihre Staatsangehörigkeit weder an ihren Ehemann noch an ihre Kinder weitergeben.

Etwa 45 % der Palästinenser*innen leben unter zum Teil sehr schwierigen und beengten Verhältnissen in den zwölf über das ganze Land verteilten **palästinensischen Flüchtlingslagern**. Diese sind der Kontrolle durch staatliche Gewalt weitgehend entzogen. Die **Sicherheit innerhalb der Lager** wird teilweise durch palästinensische bewaffnete Ordnungskräfte und Volkskomitees gewährleistet, die von der jeweils politisch bestimmenden Fraktion gestellt werden. Ausnahme stellt das Lager Nahr El Bared dar, das unter libanesischer

Kontrolle steht. Die libanesische Armee beschränkt sich auf Zugangskontrollen und die Sicherung der Umgebung. Alle Lager sind massiv von Hilfsleistungen der [REDACTED] UNRWA abhängig. Immer wieder kommt es speziell in den Lagern Mie-Mie und Ain-el-Hilwe zu schweren bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen extremistischen Gruppierungen (Jund al-Scham, Abdullah-Azzam-Brigaden, Ansar Allah etc.). Die libanesischen Sicherheitskräfte greifen in diese Auseinandersetzungen entgegen der bisherigen, per Abkommen geregelten Praxis immer häufiger ein, [REDACTED]

Die in den Lagern lebenden Palästinenser*innen benötigen keine spezielle Erlaubnis, um sie zu verlassen. Die General Security stellt registrierten palästinensischen Flüchtlingen Reisedokumente (*Document de Voyage*) aus. Deutschland erkennt diese Dokumente zur Ersteinreise im Gegensatz zur überwiegenden Mehrheit der EU-Staaten nicht an; Betroffene müssen daher stets die „**Ausnahme von der Passpflicht**“ beantragen.

Besonders schwierig ist die Lage palästinensischer Flüchtlinge, die weder über eine Registrierung bei UNRWA, noch beim libanesischen Staat verfügen (ca. 3.000 Personen). Diese so genannten „**Non-ID-Palestinians**“ laufen Gefahr, wegen illegalen Aufenthalts verhaftet zu werden, sobald sie die Lager verlassen. Auch wenn auf Drängen (nicht zuletzt der EU) bisher ca. 1.000 Identitätsnachweise ausgestellt wurden, bleibt die Rechtsstellung der betroffenen Personen unverändert prekär.

1.3.2. Sonstige Minderheiten und gefährdete Gruppen

Es besteht im Grundsatz keine ethnisch diskriminierende Gesetzgebung für libanesische Staatsangehörige oder die 18 anerkannten konfessionellen Gruppen. Die **armenisch-stämmige Bevölkerung**, eine bedeutende ethnische Minderheit, ist in Staat und Gesellschaft integriert.

Die ca. 100.000 Personen umfassende kurdisch-stämmige Bevölkerung türkischen oder irakischen Ursprungs wird nicht als Minderheit anerkannt, unterliegt aber wegen ihrer Volkszugehörigkeit keiner Repression; nach wie vor ist ein kleiner Teil dieser Bevölkerungsgruppe (ca. 1.000 - 1.500 Personen) aber staatenlos und hat damit keinen Zugang zu staatlichen Sozialleistungen (insb. staatlichen Schulen und Gesundheitssystem).

Ein Teil der Angehörigen der **Nomadenstämme/Beduinen** in der Bekaa-Ebene und der Region Akkar wurde 1994 eingebürgert. Auch wenn diese rechtlich nicht diskriminiert werden, handelt es sich sozial und ökonomisch neben den palästinensischen und syrischen Flüchtlingen um die am stärksten benachteiligte Bevölkerungsgruppe. Die Lage der nicht eingebürgerten Beduinen ist besonders prekär; sie haben keinen Zugang zu staatlichen Leistungen.

Einen Sonderfall stellen in Libanon lebende **ausländische Hausangestellte** dar. Es handelt sich überwiegend um Frauen aus Süd- und Südostasien und aus Afrika. Medien und Menschenrechtsorganisationen berichten glaubhaft von weit verbreiteten Fällen schwerer Misshandlung, sexuellen Missbrauchs, wirtschaftlicher Ausbeutung und Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch Passenzug seitens der Arbeitgeber. Häusliche Gewalt hat im Rahmen der Covid-19-Beschränkungen zugenommen. Ein von lokal tätigen NGOs angestrebter Strafprozess, in welchem dem Beschuldigten u.a. Sklaverei vorgeworfen wird, läuft derzeit in Beirut/Baabda. Viele Hausangestellte können angesichts der Währungskrise zudem nicht mehr angemessen in USD bezahlt werden und werden deswegen von ihren Arbeitgebern buchstäblich auf die Straße gesetzt. Für ausländische Hausangestellte gelten die Schutzbestimmungen des libanesischen Arbeitsrechts nicht, sondern das sog. *kafala*-System. Das Erfordernis eines persönlichen „Sponsors“ für die Aufenthaltsgenehmigung unterwirft die Betroffenen faktischer und rechtlicher Abhängigkeit. Die Regierung hat 2020 einen neuen Mustervertrag mit

Mindestanforderungen an Arbeitsbedingungen verordnet. Dieser Vertrag ist allerdings aufgrund von Klagen von Vermittlungsagenturen vor Gericht derzeit ausgesetzt.

1.4 Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit ist von der Verfassung grundsätzlich geschützt. Es gibt **18 staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften**, davon sind 12 christlich. Christ*innen wie Muslime*as üben ihre Religion offen und ohne Einschränkung aus. Zudem gibt es eine kleine Anzahl an Juden und Jüdinnen, die sich aber nicht öffentlich zu erkennen geben.

Das Personenstands- und Erbrecht ist nach der religiös-konfessionellen Zugehörigkeit geregelt. Für Personenstandsrechte, Familien- und Erbrecht sind die Religionsgemeinschaften und ihre jeweilige Rechtsprechung zuständig; in diesem Bereich, der auch das gesetzliche Mindestheiratsalter einschließt, herrscht keine rechtliche Gleichbehandlung aller Bürger*innen. Die höchsten Staatsämter (Staatspräsident*in; Premierminister*in; Parlamentspräsident*in) sind konfessionell determiniert (maronitische*r Christ*in; Sunnit*in; Schiit*in). Das Wahlrecht gibt zudem für jeden Wahlkreis spezifisch vor, welcher Religions- bzw. Konfessionsgruppe Kandidat*innen für einen Parlamentssitz angehören müssen; auch hier besteht keine Gleichbehandlung.

Der **Proporz** der 18 Gruppen stellt sich wie folgt dar: Zu den Muslimen zählen: Schiiten (27 - 30 %), Sunniten (25 - 30 %), Drusen (rund 5 %), Alawiten und Ismailiten. Zu den Christen zählen: Maroniten (27 - 33%), Griechisch-Orthodoxe, Griechisch-Katholiken, Armenisch-Orthodoxe, Armenisch-Katholiken, Römisch-Katholiken, Protestanten, Syrisch-Orthodoxe, Assyrisch-Chaldäer, Syrisch-Katholiken, Chaldäer und Kopten. Da es seit 1932 keinen Zensus mehr gab, stellen die Angaben lediglich Schätzungen dar.

Interreligiöser Dialog hat in Libanon einen festen Platz und findet teilweise in institutionalisierter Form auf hoher Ebene statt. Wiederholt haben die drei höchsten religiösen Repräsentanten gemeinsame Erklärungen zu politischen Themen abgegeben. Der ehemalige VN-Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Prof. Heiner Bielefeldt, betonte im Anschluss an seinen Besuch in Libanon im April 2015, dass der Religionspluralismus in Libanon und das friedliche Zusammenleben über konfessionelle Grenzen hinweg **Vorbildcharakter für die Region** habe. Zur Religionsfreiheit gehört auch die Freiheit, zu einer anderen Konfession überzutreten (Gesetz von 1951). In der Praxis kommt dies in Ausnahmefällen vor (Eheschließung, Erbrecht). **Konvertit*innen** können nur eingeschränkt mit Verständnis ihres familiären oder gesellschaftlichen Umfelds rechnen und werden je nach familiärem Umfeld auch physisch bedroht. Staatlichen Repressionen sind Konvertit*innen nicht ausgesetzt.

Die Ehe kann nur durch anerkannte Religionsgemeinschaften und in religiöser Form geschlossen werden. **Konfessionelle Mischehen** waren nur in wenigen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, die letztlich darauf abzielen, dass ein Ehegatte zum Glauben des anderen konvertiert. Die vor einer anerkannten religiösen Instanz geschlossenen Ehen müssen anschließend in das libanesische Personenstandsregister eingetragen werden, damit die Eheurkunde rechtliche Beweiskraft erlangen kann. Eine zivile Eheschließung in Libanon ist weiterhin nicht möglich. Zivile Eheschließungen im Ausland (in der Regel auf Zypern), auch zwischen Partnern unterschiedlicher Konfessionen, werden vom libanesischen Staat aber anerkannt; auch sie müssen nachträglich registriert werden.

Es gibt **keine Anhaltspunkte für staatliche Repressionen** gegen Angehörige anderer als der 18 anerkannten Konfessionen (z. B. Buddhisten, Hindus, Sikhs, Bahai, Mormonen, evangelikale Freikirchen). Berufswahl, Karrierechancen und die Möglichkeit zur Ausübung öffentlicher Ämter sind angesichts des libanesischen Proporzsystems für Angehörige staatlich nicht anerkannter Religionsgemeinschaften und bekennende Atheist*innen jedoch eingeschränkt.

Auf zwei protestantischen Friedhöfen kam es im Mai 2021 erstmals zu Grabschändungen.

1.5 Strafverfolgungs- oder Strafzumessungspraxis

Die Rechtsprechung ist gemäß Verfassung unabhängig. [REDACTED]

Lange Untersuchungshaftzeiten und Verfahrensdauern sind üblich, so befinden sich nach Angaben der Polizeibehörden ca. die Hälfte der Häftlinge in Untersuchungshaft, NROs sprechen von bis zu 80 %. [REDACTED]

Eine **Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis**, die nach Merkmalen wie ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Nationalität diskriminiert, ist in Libanon nicht zu erkennen. Allgemeine kriminelle Delikte werden im Rahmen feststehender straf- bzw. strafprozessrechtlicher Vorschriften nach insgesamt weitgehend rechtsstaatlichen Prinzipien verfolgt und geahndet.

Die **Strafprozessordnung** stattet die Ermittlungsbehörden mit weitreichenden Vollmachten aus, schreibt aber auch Rechte des/r Beschuldigten fest (z. B. das Recht, unverzüglich Kontakt zu Rechtsanwält*innen, Ärzt*innen und Familienangehörigen aufzunehmen). Angeklagte haben das **Recht auf rechtlichen Beistand**; die Anwaltskammer stellt bei Bedarf Pflichtverteidiger*innen zur Verfügung. Dolmetscher*innen müssen in der Regel durch den/die Angeklagte*n selbst gestellt werden.

Das Rechtssystem unterscheidet im Strafrechtsbereich zwischen **ordentlichen und Militärgerichten**. Delikte gegen die Staatssicherheit, gegen das Militär oder deren Angehörige unterliegen dem Militärrecht (Militärstrafrecht, Militärgerichte). Dabei werden die Zuständigkeiten der Militärgerichtsbarkeit oftmals extensiv ausgelegt, vor allem beim Vorwurf des Terrorismus. **Militärgerichte** verurteilen auch zivile Angeklagte wegen terroristischer Delikte mit islamistischem Hintergrund oft in Schnellverfahren ohne ausreichenden Rechtsbeistand. Seit Jahren (allerdings ohne greifbare Fortschritte) wird erwogen, alle Militärverfahren, wenngleich unter Beibehaltung der prozeduralen Besonderheiten, ordentlichen Gerichten zu übertragen.

Gegen Urteile des sogenannten **Justizrates** („*Conseil de Justice*“) kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Dieses mit fünf Richtern des Kassationsgerichtshofs besetzte Gericht urteilt auf Beschluss des Ministerrates in Strafverfahren, die die nationale Sicherheit betreffen.

Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Verhängung von **Sippenhaft**.

1.5.1. Strafrechtliche Verfolgung ehemaliger SLA-Angehöriger

Israel bediente sich während der Besetzung des Süd-Libanon (1978-2000) der Südlibanesischen Armee (SLA) unter dem Kommando des ehemaligen libanesischen Armeegenerals Antoine Lahad. Die SLA hat sich im Mai 2000 im Verlauf des israelischen Rückzuges kampflos aufgelöst. Die **Tätigkeit bei der SLA** wird nach geltendem Recht als Kollaboration mit einer feindlichen auswärtigen Macht angesehen und nach Maßgabe der Art. 273 - 300 des libanesischen Strafgesetzbuchs bestraft (Art. 273 sieht die Todesstrafe vor).

In Fällen einfacher **SLA-Mitgliedschaft** (keine herausgehobene Tätigkeit) wurde von den Gerichten nicht der Tatbestand der Mitgliedschaft in einer feindlichen Armee zu Grunde gelegt, sondern lediglich die Hilfe für feindliche Mächte. Gleiches gilt für den Straftatbestand „**Kontakte mit Israel**“ (Art. 285 StGB: Reisen nach und Handeltreiben mit Israel). Das Strafmaß der Verurteilungen in der Mehrzahl der Fälle bewegt sich zwischen geringen Geldstrafen, mehrwöchiger Haft und befristeten Rückkehrverboten nach Libanon.

Mehr als 6.400 Personen, in der Mehrzahl ehemalige SLA-Milizionäre und deren Angehörige, hatten mit dem Rückzug der israelischen Armee den Libanon zumeist in Richtung Israel verlassen, **ein kleiner Teil fand Aufnahme in Deutschland**. Die meisten sind inzwischen wieder zurückgekehrt. SLA-Angehörige, die in Abwesenheit zu Haftstrafen (z. B. wegen Folter oder Mord) verurteilt wurden, werden bei Einreise in den Libanon verhaftet und haben die Möglichkeit, die Wiederaufnahme des Verfahrens, in der Regel vor dem Militärgericht, zu beantragen. Anhaltspunkte für Repressionen gegen ehemalige SLA-Angehörige über die strafrechtliche Aufarbeitung hinaus gibt es nicht. Allerdings werden gelegentlich Fälle von Exil-Libanesen bekannt, denen wegen SLA-Aktivitäten in der Vergangenheit die Wiedereinreise nach Libanon verweigert wird.

1.6 Militärdienst

Die allgemeine Wehrpflicht wurde 2006 abgeschafft und die Armee in eine Berufsarmee umgewandelt. Der Zugang zum Militärdienst ist nicht an ethnische oder religiöse Kriterien gebunden. Fahnenflüchtigen drohen nach Art. 107 ff. des Militärstrafgesetzbuches Haftstrafen. Für Offiziere bzw. in Spannungszeiten erhöht sich das Strafmaß empfindlich. Auf Fahnenflucht mit Überlaufen zum Feind steht die Todesstrafe (Art. 110 lib. MilitärStGB). Dem Auswärtigen Amt ist allerdings kein Fall bekannt, in der diese vollstreckt wurde. Im Zuge der anhaltenden Wirtschaftskrise kam es zu Lockerungen der Dienstregelungen.

1.7 Handlungen gegen Kinder

Die Einschulungsrate für 6 bis 11-jährige libanesische Kinder (Nicht-Flüchtlinge) liegt bei ca. 90 %, bei den 3 bis 5-jährigen liegt sie über 90 % (Vorschulen). Kinderarbeit, speziell in abgelegenen und ländlichen Gebieten (Bekaa-Ebene/Akkar), ist gleichwohl verbreitet. Betroffene kommen meist aus den unteren sozialen Schichten und haben oft keine libanesische Staatsangehörigkeit, wie palästinensische bzw. syrische Flüchtlinge oder auch die Kinder afrikanischer oder asiatischer Hausangestellter. Das gesetzliche Mindestalter für eine Arbeitsaufnahme liegt bei 14 Jahren.

Die **Analphabet*innenrate** libanesischer Bürger*innen liegt bei ca. 8 % (bei Kindern deutlich niedriger); für die nicht-libanesische Bevölkerung liegen keine offiziellen Zahlen vor.

Die Zahl der **Straßenkinder** ist in den letzten Jahren, insbesondere seit Konfliktbeginn in Syrien 2011, enorm angestiegen. Laut einem Bericht von UNICEF leben derzeit 1.500 Kinder auf der Straße, vor allem in Beirut und Tripoli.

Im Zusammenhang mit der schwierigen wirtschaftlichen Lage vieler syrischer Flüchtlinge wird immer wieder von der **Verheiratung minderjähriger Mädchen** berichtet; eine UNHCR-Umfrage ergab, dass jedes fünfte Mädchen zwischen 15 und 19 verheiratet sei.

1.8 Geschlechtsspezifische Verfolgung

Frauen sind im politischen und gesellschaftlichen Leben deutlich unterrepräsentiert. Seit 1953 haben Frauen das aktive und passive Wahlrecht, konnten jedoch erst 2004 Ministerinnen im Kabinett stellen. Im Kabinett der aktuellen Regierung Mikati ist lediglich eine Staatsministerin; unter den 2018 neugewählten 128 Abgeordneten befinden sich nur sechs Frauen.

Innerhalb der Familien und der Gesellschaft herrscht weiterhin ein patriarchalisches System, das den Frauen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschwert.

Libanon hat 1997 das **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** (CEDAW) ratifiziert, jedoch bezüglich zahlreicher Bestimmungen Vorbehalte eingelegt. Das dazugehörige Fakultativprotokoll zur Möglichkeit der Individualbeschwerde wurde bisher nicht unterzeichnet.

Die rechtliche Stellung der Frau wird stark durch die konfessionell unterschiedlichen **Personenstandsgesetze** beeinflusst, die teilweise zur **Diskriminierung von Frauen** führen: Islamisches Ehe- und Erbrecht, aber auch christlich-maronitisches Aufenthaltsbestimmungsrecht.

Frauen werden in Staatsangehörigkeitsfragen oder Passangelegenheiten benachteiligt: Kinder erwerben durch Geburt die Staatsangehörigkeit vom Vater, nicht aber von der Mutter. Verheiratete Frauen benötigen für die Ausstellung eines Reisepasses die Zustimmung des Ehemannes.

Gemäß Art. 487 -489 des Strafgesetzes erhalten Frauen bei Verurteilung wegen Ehebruchs höhere Strafen als Männer. **Gewalt gegen Frauen** (und Kinder) ist ein verbreitetes soziales Problem, das öffentlich prominent diskutiert wird. Seit 2014 ist ein Gesetz in Kraft, das häusliche Gewalt und Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe stellt. Allerdings ist nicht eindeutig definiert, unter welchen Umständen eine Vergewaltigung in der Ehe strafbar ist; außerdem ist das Strafmaß deutlich niedriger als bei Vergewaltigung außerhalb der Ehe. 2017 wurde durch die Aufhebung des Paragraphs 522 des Strafgesetzbuches die Straffreiheit abgeschafft, für den Fall, dass der Vergewaltiger das Opfer nach der Tat heiratete. Seit Dezember 2020 ist sexuelle Belästigung in Libanon strafbar.

Libanon ist ein **Zielland des internationalen Frauenhandels**, vornehmlich aus Osteuropa, Russland und Syrien. Die Regierung arbeitet inzwischen mit NROs zusammen, um diesen die Betreuung von Opfern des Frauenhandels zu ermöglichen.

1.8.2 Situation für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen (LGBTI)

Homosexuelle Handlungen, auch zwischen Volljährigen, fallen unter Art. 534 des Strafgesetzbuches (“widernatürliche Handlungen“) und werden mit **Freiheitsstrafe** bis zu einem Jahr bestraft. Eine generelle polizeiliche und gerichtliche Verfolgung von Personen, die der Homosexualität verdächtigt werden, findet nicht statt, doch kommt es gelegentlich zu Schikanen, z.T. auch gewaltsamen Übergriffen gegen verschiedene sexuelle Minderheiten (LGBTI) durch Sicherheitsorgane, aber auch durch religiöse Gruppen – etwa während der Beirut Pride 2017. Zur Vermeidung von weiteren Übergriffen haben die Sicherheitsorgane die Beirut Pride 2018 von vornherein unterbunden. Im Vorfeld der **Beirut Pride 2019** (verlegt auf Oktober wegen Ramadan) gab es Drohanrufe; die Veranstaltung konnte dennoch ohne Unterbrechungen durchgeführt werden. Seit 2009 gab es vereinzelt Gerichtsentscheidungen, denen zufolge homosexuelle Handlungen nicht „widernatürlich“ seien und daher tatbestandlich nicht von Art. 534 erfasst seien, darunter Einzelentscheidungen sowohl eines Berufungsgerichts als auch eines Militärgerichts. Dies ist allerdings weiterhin Ausdruck einer **Mindermeinung in der Rechtsprechung**. Während in Teilen Beiruts eine im Vergleich zu anderen Ländern der Region weitgehende Toleranz gegenüber sexuellen Minderheiten vorherrscht und auch in diesem Bereich aktive NROs (u.a. HELEM) toleriert werden und mit Einschränkungen arbeiten können, sind soziale Zwänge außerhalb Beiruts groß.

1.9 Exilpolitische Aktivitäten

Eine organisierte libanesische Auslandsopposition existiert nicht. Allerdings sind Einzelfälle bekannt geworden, in denen libanesische Staatsangehörige wegen im Ausland getätigter Kritik an der libanesischen Armee (LAF) in absentia von der Militärgerichtsbarkeit verurteilt wurden oder wegen vermeintlicher Israel-Kontakte von libanesischen Sicherheitskräften festgehalten wurden. Auch kritische Äußerungen in den sozialen Medien verursachen mitunter längere Befragungen und Vorhaltungen bei Einreise am Flughafen.

2. Repressionen Dritter

2.1. Mordfälle mit mutmaßlich politischem Hintergrund

Der frühere Premierminister Rafik Hariri wurde im Jahr 2005 ermordet. Für die Aufklärung dieses Falles wurde der **Sondergerichtshof für den Libanon** mit Sitz in Den Haag gegründet. Am 17.08.2020 wurde, 15 Jahre nach dem Anschlag auf Ex-PM Rafiq Hariri, das Urteil im Fall *Ayyash et al.* gesprochen: Während der Hauptangeklagte, das Hisbollah-Mitglied Salim Jamil Ayyash, vom Tribunal schuldig gesprochen wurde, erhielten die übrigen drei Angeklagten einen Freispruch. Das Gericht erklärte, keine Beweise für Urheberschaft der Hisbollah oder Syrien erkannt zu haben, gleichwohl müsse der politische Gesamtkontext des Attentats berücksichtigt werden. In Libanon rief das Urteil vielfach Enttäuschung über das als ernüchternd empfundene Resultat dieses aufwändigen, jahrelang andauernden Prozesses hervor. Im Zusammenhang mit den Ermittlungen kam es ebenfalls zu Mordfällen (z. B. am Hauptermittler der ISF, Wissam Eid im Jahr 2008). Der Gerichtshof war und ist heftig umstritten, insbesondere die Hisbollah stellt seine Legitimität immer wieder in

Im Februar 2021 wurde der Publizist und prominente Hisbollah-Kritiker Lokman Slim ermordet in seinem Auto im Südlibanon aufgefunden, nachdem er zuvor immer wieder Morddrohungen seitens der Hisbollah erhalten hatte. In den Wochen vor seiner Ermordung war er in sozialen Medien einer Verleumdungskampagne als angeblicher „Kollaborateur Israels“ durch Hisbollah-nahe Akteure ausgesetzt. Eine gerichtliche Aufklärung der Tat steht weiter aus.

3. Ausweichmöglichkeiten

Die staatlichen Institutionen haben in Teilen des Landes keinen uneingeschränkten Zugriff. Er fehlt umfassend in einigen der **palästinensischen Flüchtlingslager**.

Auch in anderen Landesteilen schränkt die Existenz nicht-staatlicher Akteure die Zugriffsmöglichkeiten der Staatsorgane ein. Dies gilt insbesondere für die südlichen Vororte Beiruts und die schiitischen Siedlungsgebiete in der Bekaa-Ebene und im Süden des Landes, in denen die **Hisbollah präsent** ist und Druck auf staatliche Institutionen ausübt.



III. Menschenrechtslage

1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Die Präambel der Verfassung stellt ausdrücklich fest, dass Libanon die Allgemeine Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen beachtet. Libanon ist Vertragsstaat folgender wichtiger **internationaler Menschenrechtsabkommen**:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der rassistischen Diskriminierung,
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes,
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; Libanon hat am 22. Dezember 2008 als erster Staat der Region auch das Fakultativprotokoll ratifiziert.

Libanon hat 2007 das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterzeichnet, allerdings bisher beide nicht ratifiziert. Ebenso wenig sind die meisten der Fakultativprotokolle zu den Menschenrechtsabkommen ratifiziert worden, so beispielsweise auch nicht das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (OP2-ICCPR) von 1991. Libanon ist bislang keinem internationalen Übereinkommen zum Status von Flüchtlingen beigetreten.

Im Januar 2021 wurde die Menschenrechtslage in Libanon zum dritten Mal im Rahmen des **allgemeinen Überprüfungsverfahrens des VN-Menschenrechtsrats** („Universal Periodic Review“, UPR) überprüft. Die Antworten der Regierung in diesem Rahmen wurden von Menschenrechtsgruppen negativ aufgenommen; insbesondere seien die Zuständigkeit von Militärstrafgerichten über Zivilist*innen aufrechterhalten und UPR-Empfehlungen betreffend die Gleichbehandlung der Geschlechter nicht umgesetzt worden.

2. Folter

Im Mai 2017 hat Libanon dem **VN-Ausschuss gegen Folter (CAT)** seinen ersten Bericht vorgelegt, der wesentliche Anmerkungen und Empfehlungen eingebracht hat. Im Oktober 2017 wurde ein Gesetz zum Verbot von Folter verabschiedet, welches erstmals die Nutzung von unter Folter erpressten Informationen für die Nutzung vor Gericht verbot. Allerdings erfüllt dieses Gesetz nicht die Anforderungen, die Art. 7 des ICCPR aufstellt. Während Inhaftierungen (vor allem in Untersuchungshaft und bei Verhören) kommt es mitunter weiterhin zu Folter oder folterähnlichen Handlungen. So berichtete 2018 der bekannte Schauspieler Ziad Itani von Tritten, Schlägen, Elektroschocks und Kettenhieben in Polizeigewahrsam, um ein Geständnis zu erwirken. Eine im November 2018 wegen Drogenbesitz festgenommene Person berichtete von Schlägen und Stromstößen im Genitalbereich. Die Person verstarb am 11. Mai 2019.

Ermittlungs- oder **Strafverfahren wegen Folturvorfürfen** sind bisher nur in Einzelfällen bekannt geworden. Jede Form „systematischer Folter“ streitet die Regierung ab. Es handele sich um „**Exzesse Einzelner**“, gegen die man noch stärker auf strafrechtlicher Grundlage vorgehen werde.

Menschenrechtsorganisationen haben (anders als das IKRK seit 2007) keinen Zutritt zu den **Militärgefängnissen** und zum Verhörzentrum im Verteidigungsministerium.

Die libanesische Menschenrechtsaktivistin Suzanna Jabbour ist seit 2018 Mitglied im VN-Antifolterausschuss (CAT), seit Februar 2021 ist sie Vorsitzende des UN Subcommittee on the Prevention of Torture.

3. Todesstrafe

In Libanon droht die Todesstrafe für folgende **Delikte des allgemeinen Strafrechts**:

- a) Hochverrat und ähnliche Delikte (Art. 273, 274, 275 u. 276 lib. StGB),
- b) Aufruhr und Aktionen, die den Bürgerkrieg schüren (Art. 308),
- c) Terrorismus in besonders schweren Fällen (Art. 315),
- d) Bildung von kriminellen Banden in besonders schweren Fällen (Art. 336),
- e) Totschlag mit Vorsatz (Art. 549),
- f) Verbrechen gegen die Verkehrssicherheit mit Todesfolge (Art. 599)

sowie für folgende **Straftatbestände des militärischen Strafrechts**:

- g) Fahnenflucht und Überlaufen zum Feind (Art. 110 lib MilitärStGB),

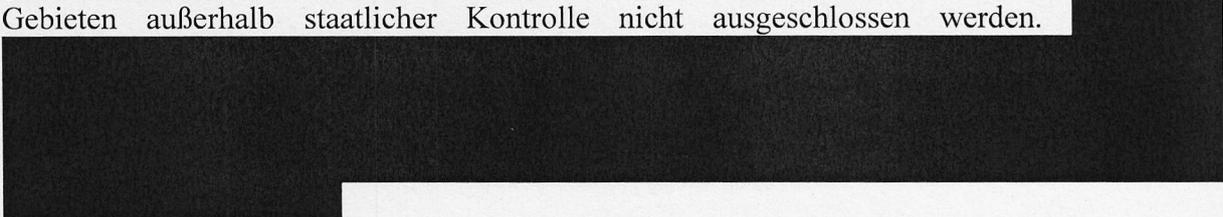
- h) Kapitulation vor dem Feind (betrifft nur regionale Militärbefehlshaber, Art. 121),
- i) Hochverrat, militärischer Umsturz und Spionage (Art. 123, 124 und 130),
- j) Befehlsverweigerung im Kriegsfall (Art. 152),
- k) Verlassen eines sinkenden Kriegsschiffes (gilt nur für Kommandanten, Art. 168).

Im Januar 2004 fanden trotz heftiger Proteste der Öffentlichkeit und der EU – nach jahrelangem Moratorium – drei Hinrichtungen statt. 2017 waren nach NRO-Angaben 75 Personen in Haft, gegen welche die Todesstrafe verhängt wurde. Die Todesstrafe wird weiterhin verhängt. Seit 2004 ist es jedoch zu keinen weiteren **Vollstreckungen** gekommen. Im November 2020 stimmte Libanon erstmals für eine Resolution der VN-Generalversammlung, die sich für ein Moratorium der Todesstrafe ausspricht.

4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

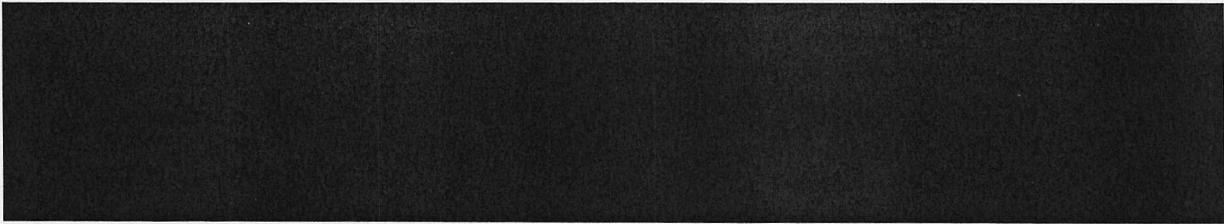
4.1. Extralegale Tötungen

In Libanon sind **keine extralegalen Tötungen** durch libanesisische Staatsorgane bekannt geworden. Extralegale Hinrichtungen können aber für militärische Kampfhandlungen in Gebieten außerhalb staatlicher Kontrolle nicht ausgeschlossen werden.



4.2. Verschleppungen, Verschwindenlassen und willkürliche Festnahmen

Menschenrechtsorganisationen wie „Support for Lebanese in Detention and Exile“ beklagen glaubhaft die „Mittäterschaft“ des Militärs und der Sicherheitskräfte bei willkürlichen Festnahmen und Verschleppungen in **syrischem Auftrag bis zum Abzug syrischer Truppen im Jahr 2005**. Das Schicksal der Verschwundenen ist nicht aufgeklärt worden. Ende 2008 verhaftete der militärische Nachrichtendienst in Tripoli ein Mitglied einer syrischen Oppositionsgruppe. Die Behörden geben an, ihn am Folgetag entlassen zu haben, doch ist der Betroffene seitdem verschollen.



Die Sicherheitsbehörden, insbesondere der militärische Nachrichtendienst, sollen nach Angaben von NROs immer wieder Festnahmen vornehmen, auch wenn kein dafür erforderlicher richterlicher Beschluss vorliegt, bzw. Personen festhalten, nachdem die gesetzlich vorgesehene Frist von 48 Stunden nach Festnahme verstrichen ist. Die Regierung gibt derartige Vorkommnisse durchaus zu, macht aber geltend, dass entsprechende richterliche

Beschlüsse jeweils nachgeholt würden und längere Haftdauern im Polizeigewahrsam nur deswegen zu Stande kämen, weil die Gefängnisse überfüllt seien. Über Verschleppungen und Inhaftnahme durch nicht-staatliche Akteure, v. a. Hisbollah, wurde vereinzelt berichtet.

Die VN-Arbeitsgruppe gegen Verschwindenlassen hat bereits mehrmals nach einem Länderbesuch in Libanon angefragt (November 2015, Januar und Juni 2018), jedoch keine Antwort erhalten.

4.3. Haftbedingungen



Vor Ausbruch der Covid-19-Pandemie befanden sich ca. 10.000 Menschen (darunter rund 1/3 Syrer*innen) in den Haftanstalten. Die Regierung hat glaubhaften NRO-Berichten zufolge die Belegung im Zuge der Anti-Corona-Maßnahmen um ca. 25 % reduzieren können, was aber nicht ausreichend ist, da die Haftanstalten offiziell nur auf ca. 3.500 Inhaftierte ausgelegt sind und bereits bei planmäßiger Belegung die internationalen Mindestanforderungen nicht erfüllt wären.



Es gibt in den Justizvollzugsanstalten eine elektronische Datenbank zur Nachverfolgung von Verbleib, Haftdauer und medizinischer Betreuung von Gefangenen.

5. Lage ausländischer Flüchtlinge

Siehe II.1.3.1

IV. Rückkehrfragen

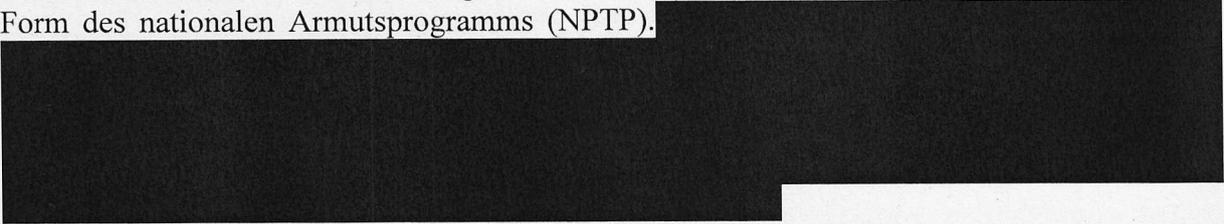
1. Situation für Rückkehrer*innen

1.1 Grundversorgung

Die wirtschaftliche Lage in Libanon hat sich seit 2019 dramatisch verschlechtert. Die Landeswährung hat gegenüber dem US-Dollar innerhalb von 18 Monaten über 90% ihres Wertes verloren, die jährliche Inflation liegt bei über 140 %; Lebensmittel haben sich zwischen Oktober 2019 und Juni 2021 durchschnittlich um 404% verteuert. Im Human Development Index belegte Libanon 2020 nur noch Platz 92 von 189 Staaten; seit Veröffentlichung im Dezember 2020 hat sich die wirtschaftliche Lage weiter verschlechtert. Die Erwerbstätigenquote lag 2019 bei 44 % (zum Vergleich: Türkei 45 %; Südafrika 42 %), dürfte aber seither deutlich gesunken sein.

Die Corona-Pandemie sowie die Explosion im Hafen von Beirut am 4. August 2020 haben diese Krise erheblich verschärft. Dreiviertel der Bevölkerung leben nunmehr an oder unter der

Armutsgrenze von ca. 4 USD pro Tag, Tendenz steigend. Die inzwischen weitgehend entfallene Subventionierung von Treibstoff, Nahrungsmitteln und medizinischen Gütern heizt die Inflation voraussichtlich weiter an. Insbesondere im Nord-Libanon (Akkar-Gebiet), in der nördlichen Bekaa-Ebene (insb. Hermel-Gebiet) sowie in Süd-Libanon bestehen hohe Armutsraten. Die Arbeitslosigkeit unter Libanes*innen liegt offiziell bei 11,4%, unter libanesischen Jugendlichen bei 21,7%. De facto dürfte die Unterbeschäftigung im Libanon jedoch sehr viel höher liegen. Erhebungen zu den Zahlen nach der Explosion stehen noch aus, jüngste Schätzungen gehen allerdings von einer Arbeitslosigkeit von jetzt über 30 % aus. Für arme Libanes*innen besteht bislang nur ein rudimentäres System der sozialen Sicherung in Form des nationalen Armutsprogramms (NPTP).



Es existiert weder eine allgemeine Arbeitslosen- noch eine Rentenversicherung (nur eine arbeitsrechtliche Austrittsprämie, die mit Blick auf die Arbeitsjahre berechnet wird). Wesentliches Element sozialer Sicherung ist die Familie, daneben karitative und religiöse Einrichtungen (immer nur für die jeweilige Religionsgruppe). Es gibt keine speziellen Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrende.

1.2 Rückkehr und Reintegrationsprojekte im Herkunftsland

Freiwillige Rückkehr aus Deutschland wird über das REAG/GARP-Programm gefördert. Rückkehrende, die im Rahmen dieses Programms ausreisen und eine Starthilfe erhalten, können in LBN eine ergänzende Reintegrationsunterstützung im Bereich Wohnen erhalten. Daneben sind derzeit Corona-Zusatzzahlungen vorgesehen. Die Umsetzung im Zielland wird von IOM übernommen. Weitere Informationen finden sich unter www.returningfromgermany.de

1.3 Medizinische Versorgung

Staatliche Krankenhäuser gibt es in allen größeren Städten. Auch sehr spezielle **Behandlungen** (Operationen am offenen Herzen, Krebstherapien) können im Land grundsätzlich durchgeführt werden. Die Nachversorgung kriegsbedingter Behinderungen ist möglich (inkl. Transplantationen). Lediglich Patient*innen mit sehr seltenen oder schwersten Erkrankungen müssen zwingend ins Ausland überwiesen werden, etwa schwerste Brandverletzungen.

Der durch die Wirtschaftskrise ausgelöste Kaufkraftverlust, die faktischen Kapitalverkehrskontrollen, die Abwanderung ausgebildeter Ärzt*innen und Pflegekräfte sowie die Abwertung der libanesischen Währung haben dem Gesundheitssektor aber schwer zugesetzt. Angesichts der galoppierenden Inflation haben einige private Krankenhäuser die Behandlungspreise verdoppelt und zahlreiche Mitarbeiter*innen entlassen. Die Versorgung mit **Medikamenten** hat sich in den letzten Monaten rapide verschlechtert, schon einfache Schmerzmittel sind häufig nur schwer erhältlich; seit November 2021 sind Subventionen auf Medikamente praktisch weggefallen, viele Medikamente sind daher nicht mehr erschwinglich.

Neben privater wie staatlicher Krankenversicherung können **Behandlung und Medikation für mittellose** und/oder aus dem Ausland zurückkehrende **Libanes*innen** durch eine Überweisung des Gesundheitsministeriums an dessen Vertragskrankenhäuser (darunter auch renommierte

Kliniken wie das American University Hospital oder das Hôtel Dieu in Beirut) und Vertragsärzte erfolgen. Die Vertragskrankenhäuser des Gesundheitsministeriums sind verpflichtet, vom Gesundheitsministerium zugewiesene Patient*innen im Rahmen einer monatlichen Quote aufzunehmen. Sie wehren sich gelegentlich – soweit diese Quote überschritten wird oder besonders „teure“ Fälle darunter sind – mit juristischen oder bürokratischen Maßnahmen gegen die Überweisung oder versuchen, Einzelpersonen an eine karitative Organisation „weiterzureichen“. Derzeit bekommen 42.000 Haushalte (d. h. rund 230.000 Personen) diese Unterstützungsleistung des Gesundheitsministeriums. Parallel existiert ein vom Gesundheits- und Sozialministerium gefördertes Netzwerk von „Erstversorgungseinrichtungen“, die häufig von Nichtregierungsorganisationen betrieben werden. Diese nehmen einfache Behandlungen (Impfungen/Gabe von Generika/Röntgen etc.) gegen eine Gebühr von ca. 5-10 USD vor.

Rückkehrende können grundsätzlich auch eine – allerdings kostspielige – private Krankenversicherung abschließen. Bei UNRWA registrierte palästinensische Flüchtlinge werden grundsätzlich vom Gesundheitsdienst der UNRWA versorgt,

Andere Flüchtlinge und Ausländer*innen haben keinen Zugang zur staatlichen Krankenversorgung und müssen ihre Behandlungskosten selbst tragen oder eine private Krankenversicherung abschließen. Für ältere Personen oder bei Vorerkrankungen kann es ausgeschlossen oder prohibitiv teuer sein, eine private Krankenversicherung abzuschließen.

2. Behandlung von Rückkehrer*innen

Es sind keine Fälle bekannt, in denen libanesische Staatsangehörige, die aus Deutschland abgeschoben wurden, aus diesem Grund eine diskriminierende Behandlung in Libanon erfahren haben. Sie werden – wie alle Einreisenden – von den Sicherheitsbehörden überprüft. Ein **besonderes staatliches Interesse an dieser Personengruppe ist nicht erkennbar**. Bisher ist auch kein Fall bekannt geworden, in dem die unfreiwillige Rückkehr eines abgelehnten Asylbewerbers staatliche Repressionsmaßnahmen ausgelöst hätte. In Abwesenheit in Libanon verurteilte Personen werden bei der Einreise in Strafhaft genommen und verbüßen die verhängte Haftstrafe. Sie haben unmittelbar nach Haftantritt die Möglichkeit, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen. Das Verfahren wird vollständig neu durchgeführt, und es gilt das Verbot der *reformatio in peius* („Verböserung“). In diesen Fällen sind keine Vorwürfe von Folter oder Misshandlung bekannt geworden.

3. Einreisekontrollen

Die Einreisekontrollen an den Grenzübergängen und am internationalen Flughafen Beirut sind **strikt**. Reise- und Dokumentendaten werden seit 1995 an allen Einreisestellen erfasst und sind durch die General Security zentral abrufbar. Es ist grundsätzlich möglich, sich gegen eine geringe Gebühr die Ein- und Ausreisebewegungen aus dem Libanon bescheinigen zu lassen.

Personen ohne gültige Dokumente werden erfasst und an der Einreise gehindert. Libanon erkennt keine von Deutschland oder EU-Staaten für libanesische Staatsangehörige oder Staatenlose ausgestellten Heimreisepapiere an. Libanesische Staatsangehörige können **nicht ohne Vorlage eines Reisepasses** bzw. eines von der zuständigen libanesischen Auslandsvertretung ausgestellten Heimreisedokuments (z. B. *Laissez-Passer*) einreisen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Demarkationslinie (Blaue Linie) zu **Israel** ist für den Grenzverkehr geschlossen und wird durch einen durchgehenden Grenzzaun/-mauer auf israelischer Seite befestigt.

[REDACTED]

[REDACTED]

V. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

1. Echtheit der Dokumente

1.1 Echte Dokumente unwahren Inhalts und Zugang zu gefälschten Dokumenten

[REDACTED]

Die General Security **stellt seit 2016 zentral biometrische Reisepässe** aus, welche durch den Großteil der Bevölkerung bereits genutzt werden. Das Vorgängermodell von 2008 wurde bis 2018 durch die libanesische Botschaft in Berlin ausgestellt und wird bis zum Ablauf der individuell eingetragenen Gültigkeit anerkannt. Die Sicherheitsmerkmale der libanesischen Ausweisdokumente entsprechen internationalen Standards, Fälschungen sind bei der Visaerteilung bisher nicht aufgefallen.

[REDACTED]

Nach öffentlichen Angaben der libanesischen Behörden wurden bis September 2021 bereits 50% mehr Anträge auf einen Reisepass gestellt als in 2020. Als Grund wird die vermehrte aktuelle Migrationswilligkeit besonders jüngerer Libanes*innen angegeben, aber auch die

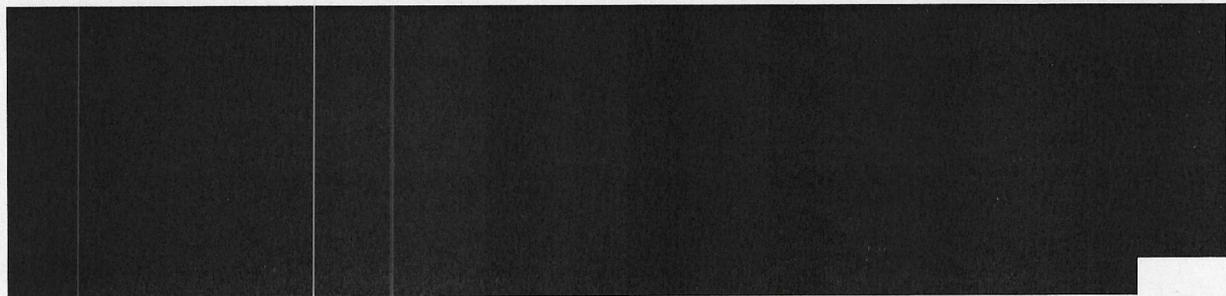
Beantragung bzw. Verlängerung der Reisedokumente für den Fall der weiteren Verschlechterung der Lebensumstände.

2. Meldewesen und Register

Ein dem deutschen System vergleichbares Meldewesen existiert in Libanon nicht. Wohnsitzbescheinigungen können über den Ortsvorsteher („Moukhtar“) beschafft werden. Es werden Straßennamen und Gebäudenamen, sowie die Nennung von Points of Interest (z.B. „neben der Total-Tankstelle“) genutzt. In ländlichen Regionen wird häufig nur der Ortsname angegeben, die zustellende Person muss sodann die Erreichbarkeit von Bewohner*innen des Ortes erfragen. Üblich ist zudem die Angabe einer telefonischen Erreichbarkeit. Es besteht in jedem Ort eine Personenstandsregisterbehörde für Libanes*innen. Die Register werden bislang ausschließlich in Papierform geführt. Um einen Registereintrag aufzufinden, ist die Registernummer und der Registerort einer Person notwendig. Es gibt ein separates, zentrales Register für die Personenstandseinträge von palästinensischen Flüchtlingen, die in Libanon registriert sind, welches der General Security unterstellt ist. Ein weiteres Register enthält die Personenstandseinträge von Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit („Kaid ed dars“). Auskünfte werden grundsätzlich erteilt, bei den beiden Registern der General Security allerdings nur mit einer Einverständniserklärung der entsprechenden Person.

Es besteht ein zentrales Fahndungsregister bei der Polizeibehörde (Internal Security Forces). Haftbefehle können grundsätzlich überprüft werden, häufig unter Offenlegung des aktuellen Aufenthaltsortes der Person und ggf. einer Begründung (zu Haftbedingungen siehe allerdings Punkt 4.3).

Es gibt ein zentrales Strafregister bei der Polizeibehörde (Internal Security Forces).



4. Feststellung der Staatsangehörigkeit

Die **Staatsangehörigkeit** kann bei Vorlage eines amtlichen Dokumentes (z. B. Auszug aus dem Geburtsregister) festgestellt werden. Das Verfahren dauert zwei bis drei Monate.

Die deutsche Botschaft kann inländische Behörden im Rahmen der Amtshilfe bei der Beschaffung von **Personenstandsurkunden** (in der Regel handelt es sich um Familienregisterauszüge) zur Beantragung von Passersatzpapieren für ausreisepflichtige Personen libanesischer Herkunft unterstützen. Ebenso kann sie bei der inhaltlichen Prüfung und der Echtheitsprüfung von libanesischen Personenstandsurkunden und Reisedokumenten zur Identitätsklärung in Deutschland befindlicher Personen mitwirken. 

[REDACTED]

Auch die direkte Beauftragung anwaltlichen Beistandes von der Rechtsanwaltsliste der Botschaft Beirut mit der Beschaffung oder Überprüfung eines Dokumentes ist möglich.

[REDACTED]

Diese Personengruppe kann auch nur mit einer Sondergenehmigung der General Security in den Libanon einreisen, seit 2018 ist eine solche Genehmigung nicht mehr erteilt worden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

